



Geschäftsordnung des Interministeriellen Ausschusses OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

– Stand: 15. August 2022–

§ 1 Arbeitsgrundlage

(1) ¹Die in § 2 Absatz 1 genannten und bislang im „Ressortkreis OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ vertretenen Ressorts haben beschlossen, diesen Ressortkreis in einen „Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ (IMA) umzuwandeln. ²Der Vollzug dieses Beschlusses wurde den beteiligten Ressorts mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 6. Februar 2019 mitgeteilt.

(2) Der IMA wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dort durch die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) federführend geleitet.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem IMA gehören neben dem BMWK folgende Ressorts als Mitglieder an: Bundesministerium der Finanzen (BMF), Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium der Justiz (BMJ), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), und Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

(2) Der IMA entscheidet über Veränderungen der Mitgliedschaft nach Maßgabe der fachlichen Notwendigkeiten für die Aufgabenerfüllung der NKS.

(3) ¹Sofern erforderlich entscheidet der IMA auf Vorschlag des BMWK oder eines anderen Mitglieds darüber, fallweise weitere fachlich betroffene Ressorts hinzuziehen. ²Diese Ressorts nehmen für den betreffenden Einzelfall an der Beschlussfassung nach § 6 teil.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Aufgabe des IMA ist die Förderung einer kohärenten und effektiven Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze). ²Zu diesem Zweck unterstützt er die NKS bei der Erfüllung ihres Auftrags.

(2) ¹Der IMA erörtert mit der Anwendung der OECD-Leitsätze zusammenhängende Fragestellungen, bringt die fachspezifische Expertise seiner Mitglieder ein und trifft auf Vorschlag des BMWK die notwendigen Entscheidungen. ²Dies gilt insbesondere für bei der NKS eingereichte Beschwerden wegen etwaiger Verstöße gegen die OECD-Leitsätze. ³Ferner unterstützt der IMA die NKS bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Verbreitung der OECD-Leitsätze.

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis OECD-Leitsätze

¹Der IMA steht in regelmäßigem Austausch mit den im Arbeitskreis OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Arbeitskreis) vertretenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen (Stakeholder). ²Zu diesem Zweck sind die Mitglieder des IMA zugleich Mitglieder des Arbeitskreises und nehmen an dessen Sitzungen teil. ³Der IMA strebt eine gemeinsame Positionierung für die Beratungen im Arbeitskreis an.

§ 5 Sitzungen

(1) ¹Der IMA tagt zweimal jährlich in ordentlicher Sitzung. ²Bei Bedarf können zusätzlich außerordentliche Sitzungen einberufen werden; dies gilt insbesondere für die Behandlung von Beschwerdeverfahren.

(2) Im Regelfall beruft das BMWK ordentliche Sitzungen spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin ein und übermittelt den Mitgliedern eine Tagesordnung.

(3) ¹Der IMA kann im Einzelfall auf Vorschlag des BMWK oder eines anderen Mitglieds über die Einladung anderer Diskussionspartner entscheiden. ²Diese nehmen an der Beschlussfassung nach § 6 nicht teil.

(4) Das BMWK erstellt im Anschluss an jede ordentliche Sitzung ein mit den Mitgliedern des IMA abzustimmendes Sitzungsprotokoll.

§ 6 Beschlussfassung

¹Der IMA entscheidet einstimmig. ²Enthaltungen, Abwesenheiten und Verschweigen stehen einer Einstimmigkeit nicht entgegen.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

¹Das BMWK kann redaktionelle Änderungen dieser Geschäftsordnung selbstständig vornehmen. ²Für weitergehende Änderungen gilt § 6.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des IMA vom 25. Februar 2019 angenommen und ist damit in Kraft getreten.